

XOX - Theater Kleve 1997 e.V.

- Satzung -

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „XOX - Theater Kleve 1997 e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve unter der Nummer 0977 eingetragen und hat seinen Sitz in Kleve. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Schauspiels und die Bereitstellung einer geeigneten Spielstätte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen oder juristischen Personen schriftlich über eine Beitrittserklärung beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Unterschieden wird zwischen Mitgliedern und Förderern.

- a) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die Teilnahme an den Theater-Projekten des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.
- b) Die Förderer haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- und kein Stimmrecht.

5. Beiträge

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zahlungen von Mitgliedern, die den Mindestbeitrag überschreiten, werden als Spenden behandelt.

Förderer zahlen jährlich, halbjährlich oder quartalsweise einen in der Höhe von ihnen selbst festzusetzenden Förderbeitrag, über den sie eine Spendenbescheinigung erhalten. Dem Kassierer ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Der Jahresbeitrag ist fällig zu Beginn des Geschäftsjahres. Der Beginn einer Mitgliedschaft im Verlaufe eines Geschäftsjahres führt zu keiner Reduzierung des ersten Mitgliedsbeitrags. Auf Beschluß des Vorstands und auf Antrag können einzelne Mitglieder in Härtefällen vorübergehend von der Zahlung von Beiträgen befreit werden.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstands zu erklären ist. Einer Kündigung eines aktiven Mitglieds wird erst dann stattgegeben, wenn es nicht mehr in der laufenden Produktion engagiert ist. Die Mitgliedschaft erlischt bei einer Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres.
- Ausschluß durch den Vorstand.
- Tod.

7. Ausschluß eines Mitglieds

Der Ausschluß kann durch Beschluß des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlußfassung über den Antrag ist dem Mitglied Gehör zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer.

Vorstandsmitglieder werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben eine Kündigungsfrist von zwei Monaten. Innerhalb dieser Frist muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden zur Neuwahl des Vorstandsamtes. Bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand im Amt.

Der Vorstand tagt alle zwei Monate und darüberhinaus, wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Aktive und passive Mitglieder sind zur Teilnahme berechtigt. Eine schriftliche Ankündigung erfolgt nicht. Zur Beschlußfassung müssen mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sein. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Ausnahme der Wahl des künstlerischen Leiters mit Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und die Entscheidungsgewalt über die Verwendung der Vereinsmittel gem. § 14 Punkt 3). Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Auslagen werden erstattet. Über die Ein- und Auszahlungen führt der Kassierer Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den Kassierer; bei Beträgen über 500.- DM ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeder vertritt allein.

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

- Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Organisation von Veranstaltungen
- Die Beschlußfassung über die Verwendung der Vereinsmittel gem. § 14 Punkt 4)
- Die Erörterung vereinspezifischer Probleme
- Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen incl. der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt.

11. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich im Rahmen der Jahreshauptversammlung und darüber hinaus, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die letzte bekannte Adresse mindestens 21 Tage vor der Versammlung. Es gilt das Datum des Poststempels. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil, mindestens jedoch drei Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

12. Vorsitz und Abstimmung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Jedes aktive und passive Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Sie kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, sofern eine einfache Mehrheit dies wünscht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern Satzung oder Gesetz nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Handelt es sich um die Wahl des Vorstands, so entscheidet die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen hat. Sollte hierbei kein Ergebnis erzielt werden, entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.

13. Künstlerischer Leiter

Der künstlerische Leiter ist verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung der schauspielerischen Aktivitäten. Insbesondere bestimmt er den Spielplan und die Auswahl der Schauspieler. Er erstattet der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung Bericht über laufende und geplante Produktionen.

Auf Vorschlag des künstlerischen Leiters kann ein Beirat eingesetzt werden, der vom Vorstand zu benennen ist. Für diesen Fall ist im Rahmen der Mitgliederversammlung eine Beiratssatzung zu beschließen.

Der künstlerische Leiter erhält keine Vergütung. Auslagen sind vom Verein zu erstatten.

Der künstlerische Leiter wird für einen Zeitraum von 7 Jahren vom Vorstand gewählt. An der Wahl haben alle Vorstandsmitglieder teilzunehmen. Es ist Einstimmigkeit erforderlich.

Wird beabsichtigt, ein Vorstandsmitglied zum künstlerischen Leiter zu wählen, ist dieses Vorstandsmitglied in der entsprechenden Wahlversammlung des Vorstands weder teilnahme- noch stimmberechtigt.

Eine Abwahl des künstlerischen Leiters ist nur möglich, wenn er das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Dies ist generell nicht anzunehmen, wenn sich die Ansichten des Vorstands über die inhaltliche Gestaltung der schauspielerischen Aktivitäten nicht mit denen des künstlerischen Leiters decken. Auch die Abwahl des künstlerischen Leiters durch den Vorstand hat einstimmig und bei Teilnahme aller Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

14. Mittelherkunft und Mittelverwendung

Neben Beiträgen und Spenden stehen dem Verein die Eintrittsgelder und Umsatzerlöse aus eigenen Aufführungen sowie Einnahmen durch die entgeltliche Inanspruchnahme der Räumlichkeiten durch vereinsfremde Organisationen zu. Aus diesen Mitteln sind die folgenden Kosten - nach Priorität geordnet - abzudecken. Dabei sind die Kosten zu 1) vollständig zu decken, die Kosten zu 2) - 4) nur im Falle ausreichender Mittel.

1) Kosten der Produktion und Aufführung

2) Miete und Nebenkosten der vom Verein genutzten Räume

3) Kosten für die Übernahme von Einrichtungsgegenständen und Materialien, die dem Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sofern der Vorstand die Übernahme dieser Gegenstände beschließt

4) Sollten darüberhinaus Mittel zur Verfügung stehen, sind diese auf Beschluß der Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

15. Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

16. Satzungsänderungen

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von _ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.

17. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstands zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, daß er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt habe. Die Mitgliederversammlung ist hinsichtlich der Auflösung beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von _ der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kleve zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Anschrift des Vereins:

XOX-Theater Kleve 1997 e.V.

Jahnstr. 22

47533 Kleve

Tel: 02821-78755 - Fax: 02821-78756